

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 138/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

Ibelyka T [REDACTED] geb. B [REDACTED],
S [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel in der Sitzung vom 12. Juni 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 18. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Beklagte zu tragen.

G r u n d s a t z e

Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 50.567,35 DM zu zahlen. Die Klägerin könne diese Entschädigung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 HGB beanspruchen, weil ihr Ehemann in der Verhandlung vom 16. Juli 1937 vor dem Finanzamt gezwungen wurde, der Reichsbankstelle in Altona den Devisengegenwert aus der Veräußerung von nominell 24.000 £ 5%iger chinesischer Reorganisationanleihe von 1913 anzubieten. Der Verkaufserlös von 20.429.7.8 £ floss der Reichsbank in Altona zu, der entsprechende Reichsmarkbetrag von 253.336,74 RM sollte nach der Niederschrift vom 16. Juli 1937 zur Tilgung von noch festzusetzenden Steuer-schulden und einer angeblichen Rückerstattungsschuld der

116

Thelente Martin und Isabella M. - der Mutter der Klägerin und ihres Stiefvaters - verwandt werden. Geschädigt wurde durch diese Verfügung über die f-Anleihe die jüdische Klägerin, die die Anleihestücke von ihren Eltern geschenkt erhalten hatte. Sie befanden sich im Depot ausländischer Banken, die Klägerin und ihr Ehemann waren als Devisenaucländer mit Wohnsitz in Japan nicht zu der nach deutschem Devisenrecht vorgeschriebenen Anbieten ihrer im Ausland verwahrten Wertpapiere verpflichtet. Sie hafteten auch nicht für Steuerforderungen und sonstige Ansprüche, die die Finanzbehörde gegen Isabella March erhob. Das Berufungsgericht hat die der Klägerin ohne Rechtsgrund auferlegten Leistungen als Sonderabgabe nach § 59 Abs. 1 Satz 1 BEO angesehen, bei der nach § 63 BEO vermutet wird, daß sie auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückgeht. Diese Vermutung ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht widerlegt, weil nichts dafür spreche, daß es zu der Verhandlung vom 16. Juli 1937 und dem darin abgegebenen Versprechen des Ehemannes der Klägerin zur Verfügung über die f-Anleihe auch gekommen wäre, wenn die Klägerin und Isabella March nicht zu dem in §§ 56 Abs. 4, 63 BEO umschriebenen Personenkreise gehört hätten.

Die rechtliche Würdigung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 59 BEO (Rnw 1963, 501 Nr. 18). Da die geschädigte Klägerin für die noch nicht feststehenden Steuerschulden ihrer Mutter nicht haftete und nicht verpflichtet war, für deren Tilgung Devisenwerte zu opfern, bereicherte sich die öffentliche Hand. Das gilt auch dann, wenn später aus dem Finanzamt zugeflossenen 253.336,74 RM Steuerschulden der Mutter der Klägerin getilgt wurden, die nicht aus Verfolgungsgründen entstanden waren.

- 4 -

Die Beschwerde der Beklagten kann die Zulassung der Revision nicht damit begründen, daß die Klägerin später ihre Mutter beerbt habe und durch diese Rechtsnachfolge möglicherweise Steuerschuldnerin geworden sei. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich, daß die Mutter der Klägerin bei Eintritt des Schadens noch am Leben war. Nach § 561 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG können neue Tatsachen im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden. Daraus folgt, daß der Vortrag solcher Tatsachen auch die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht rechtfertigen kann.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mal

Maas

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)